

Sonderförderrichtlinien 2021

zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin zur Abwendung von wirtschaftlichen Schäden, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus entstehen

Diese Richtlinie ergänzt die Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin vom 29.06.2016.

1. Ziel

Aus Gründen des Infektionsschutzes mussten umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote ausgesprochen werden, die für Jugendverbände und –gruppen zu gravierenden finanziellen Verlusten führen werden. Sollten die Verbände mit den Auswirkungen des Coronavirus auf ihre Angebote alleine gelassen werden, hat dies weitreichende Folgen für die Angebote der verbandlichen Jugendarbeit. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Vielfältigkeit der Sankt Augustiner Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Auswirkungen möglichst weitgehend sicherzustellen. Darüber hinaus sollen Innovationen und neue Konzepte, die eine vielfältige Jugendverbandsarbeit bewahrt, gefördert werden

2. Coronabedingte Abweichungen

2.1 Allgemeine Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin

2.1.1 Antragsverfahren und Zuschussbeantragung

Abweichend von Ziff. 6.1.1 Satz 1 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin sind Anträge auf Förderung schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum **30.06.2021** für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. zu richten.

2.1.2 Förderabsicht / Fördergegenstand

Ergänzend zu Ziff. 1.2 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin werden Stornierungskosten im Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage sowie entstandene Kosten und bezahlte Rechnungen zur Vorbereitung einer Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage als förderungsfähige Ausgaben anerkannt. Hierzu gehören z.B. Kosten für Werbung u.Ä.

Der Förderbetrag wird dabei anteilig bezogen auf die Anzahl der Teilnehmenden mit gemeldetem Wohnsitz in Sankt Augustin berechnet.

Ergänzend zu Ziff. 1.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin werden Kosten für Material, das bereits für Maßnahmen nach Ziff. 1.2 der v.g. Förderrichtlinien angeschafft worden sind, nicht gefördert.

Ergänzend zu Ziff. 1 und 6 b der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin erhalten die Antragsteller, sofern sie

nachweislich während der pandemischen Lage im Rahmen der geltenden CoronaSchVO Gruppenangebote gemacht haben, für das Jahr 2021 eine einmalige Pauschale in Höhe von 250 Euro zur Umsetzung der für die Durchführung dieser Angebote notwendigen Hygienemaßnahmen (Bereitstellung von Masken, Desinfektionsspender - Desinfektionsmittel pp). Die im Rahmen dieser Regelung verausgabten Mittel, sowie ein Nachweis der genannten Gruppenangebote sind gemäß Ziff. 6.3 der allgemeinen Förderrichtlinie, spätestens zum Ende des Jahres nachzuweisen.

Abweichend zu Ziff. 2.a.d. der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin können Feriennaherholungen in Sankt Augustin für Teilnehmer im Alter von sechs bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gefördert werden.

2.1.3 Verfahren

Ergänzend zu Ziff. 6 der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin obliegt den Antragstellern eine Schadensminderungspflicht. Soweit sie den entstandenen Schaden auf andere Art und Weise regulieren können, wie z.B. durch die Inanspruchnahme einer Rücktrittsversicherung o.ä., sind diese Mittel zunächst in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind die Antragsteller verpflichtet, dem SJR unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn eine beantragte Maßnahme nicht stattfindet und gegenüber den Teilnehmern bzw. Eltern abgesagt wurde. Der Tag der Absage gilt als Stichtag und muss vor dem offiziellen Beginn der Maßnahme liegen.

2.1.4 Verwendungsnachweis

Ergänzend zu Ziff. 6.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin muss der Kostennachweis spätestens 6 Wochen nach der Absage mit dem Verwendungsnachweis der beantragten Maßnahme eingereicht werden. Alle angegebenen Kosten müssen mit Belegen und Kontoauszügen nachgewiesen und dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. Gefördert werden die unvermeidbar entstandenen Kosten, höchstens bis zur beantragten Fördersumme.

2.2 Förderung von innovativen Ideen

2.2.1 Förderabsicht /Fördergegenstand

Ergänzend zu Ziff. 2. der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin - Förderung von Feriennaherholungen – werden innovative Formen von Ferienmaßnahmen, die einen neuen pädagogischen Ansatz beinhalten, gefördert. Diese können auch außerhalb der Ferien stattfinden.

2.2.2 Verfahren

Anträgen auf innovative Ideen ist eine ausführliche Beschreibung des Projektes beizufügen, aus dem Ziel, Methode und die Zielgruppe hervorgehen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Projektes gestellt werden. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Sankt Augustin.

2.2.3 Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung ist begrenzt durch den Rahmen der dem Stadtjugendring für das Jahr 2021 zur Verfügung stehenden Mittel für Freizeitmaßnahmen und Feriennaherholung.

2.2.4 Verwendungsnachweis

Ergänzend zu Ziff. 6.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin ist dem Verwendungsnachweis eine ausführliche Auswertung über den Verlauf und ggf. Erfolg des Projektes beizufügen. Bei fortlaufenden Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 01.12.2021 vorzulegen.

2.3 Förderung von Jugendgruppenarbeit

2.3.1 Abweichend von Ziff. 6.b.a der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin – Förderung von Jugendgruppenarbeit – erhält im Jahr 2022 jede zur Förderung berechnete Gruppierung einen Zuschuss auf Basis ihrer im Jahr 2019 geförderten Aktivitäten.

3. Inkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin in Kraft und endet am 31.12.2021.